



Thalwil, 19. Mai 2017 / cpi

## ELTERNINFORMATION

### Zahnärztliche Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter

- **Finanzielle Beteiligung der Gemeinde**

Die Gemeinde Thalwil übernimmt in bestimmten Fällen teilweise oder ganz die Kosten zahnärztlicher Behandlungen von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter (abhängig vom steuerbaren Einkommen).

#### **So gehen Sie vor, um die Unterstützung für Ihr Kind zu erhalten:**

➤ **Wenn Sie Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) oder Sozialhilfe haben:**

1. Weisen Sie den Zahnarzt / die Zahnärztin darauf hin, dass der SUVA-Tarif angewendet werden muss, da die Kosten von der Gemeinde getragen werden sollen
2. Lassen Sie vom Zahnarzt / von der Zahnärztin einen Kostenvoranschlag erstellen
3. Legen Sie den Kostenvoranschlag (zusammen mit allfälligen Röntgenbildern) dem DLZ Soziales, Abteilung Sozialdienst und Sozialversicherungen, Alte Landstrasse 108, Postfach, 8800 Thalwil, vor
4. Zusätzlich bei IPV: Legen Sie dem Antrag die Krankenkassen-Policen des betreffenden Kindes oder Jugendlichen bei (obligatorische Krankenversicherung und Zusatzversicherungen)

**Wichtig:** Lassen Sie die Behandlung erst durchführen, wenn eine Kostengutsprache der Gemeinde vorliegt (Ausnahme: Notfallbehandlungen)

**Ausnahme:** Notfallbehandlungen (Schmerzbehandlung) bis maximal Fr. 600.00 können Sie sofort durchführen lassen und sich danach an den Sozialdienst wenden.

➤ **Wenn Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben:**

1. Weisen Sie den Zahnarzt / die Zahnärztin darauf hin, dass der SUVA-Tarif angewendet werden muss, da die Kosten von der Gemeinde getragen werden sollen
2. Beachten Sie im Übrigen das Merkblatt zur Vergütung von Zahnbehandlungskosten der SVA Zürich (erhältlich bei der SVA oder beim Sozialdienst)

➤ **Wenn Sie keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV), Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen haben:**

Es besteht kein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

Rechtsvorbehalt:

Diese Elterninformation begründet keinen Rechtsanspruch. Anwendbar sind einzig die Verordnung über die Schulzahnpflege vom 9. Juli 2002, die Umsetzungsrichtlinien der Sozialkommission Thalwil sowie die gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialhilfe und zu den Zusatz- und Ergänzungsleistungen.